



Öffentlicher Teil der

Niederschrift

über die 11. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Freimersheim
der Wahlperiode 2019 – 2024
am 24. November 2020
im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Freimersheim

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

SITZUNGSTEILNEHMER

ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung	Stimmrecht
Garrido, Jacques	Ortsbürgermeister und Vorsitzender		ja
Dix, Thomas	Erster Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Seidel, Peter	Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Balz, Markus	Ratsmitglied		ja
Boos, Oliver	Ratsmitglied		ja
Gerber, Sven	Ratsmitglied		ja
Glöckner, Michaela	Ratsmitglied		ja
Julius, Rudi	Ratsmitglied		ja
Kessler, Sebastian	Ratsmitglied		ja
Klenner, Martin	Ratsmitglied		ja
Knobloch, Ralf	Ratsmitglied		ja
Reibel, Norbert	Ratsmitglied	zu TOP 1; bis 19.08 Uhr	ja
Schmidt, Christian	Ratsmitglied		ja

SCHRIFTFÜHRER - VERWALTUNGSMITARBEITER

Name	Funktion	Bemerkung
Baro, Axel		zu TOP 2 und TOP 3; bis 19.55 Uhr

Druck, Sabrina	Schriftführerin	
Engelhardt, Sebastian		zu TOP 2 und TOP 3; bis 19.55 Uhr

GÄSTE / ZUHÖRER

Name	Funktion	Bemerkung
3 Zuhörer		
Müller, Martin	Planungs- und Gutachterbüro gutschker-dongus	zu TOP 2 und TOP 3; bis 19.55 Uhr

Ortsbürgermeister und Vorsitzender Jacques Garrido begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 17.11.2020 form- und fristgerecht gemäß § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Sitzung eingeladen wurde.

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Freimersheim fest.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden, die Tagesordnung wie folgt zu ändern, stimmen die Ratsmitglieder einstimmig zu.

- Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GemO: TOP 11 „Bauantrag Nr. 318/2020; Abweichung von der Pflanzverpflichtung des VEP "Hinter der Kirche"“ (erforderliche Mehrheit: Zweidrittelmehrheit); Hintergrund ist, dass über den Bauantrag schnellstmöglich entschieden wird.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden, die Tagesordnung wie folgt zu ändern, stimmen die Ratsmitglieder mehrheitlich zu.

- Sonstiger Antrag auf Änderung der Tagesordnung gemäß § 34 Abs. 7 Satz 2 GemO: vorziehen von TOP 8 „Gemeinsame Sport- und Veranstaltungshalle "Kettenheimer Grund"“; Grundsatzbeschluss“ auf Tagesordnungspunkt 6 (erforderliche Mehrheit: einfache Mehrheit).

Da seitens der Gemeinde und seitens der Ratsmitglieder keine weiteren Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen, erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

Tagesordnung

(unter Beachtung der nach § 34 Abs. 7 GemO erfolgten Änderungen)

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
2. Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2" der Ortsgemeinde Freimersheim;
a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung)
Beschlussvorlage Nr. 19-24/14/030
Beratung und Beschlussfassung
3. Bebauungsplan „Solarpark Freimersheim 2“ der Ortsgemeinde Freimersheim;
Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beschlussvorlage Nr. 19-24/14/042
Beratung und Beschlussfassung

4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§114 GemO)
Beschlussvorlage Nr. 19-24/14/038
Beratung und Beschlussfassung
5. Finanzielle Unterstützung für Vereine
Beratung
6. Gemeinsame Sport- und Veranstaltungshalle "Kettenheimer Grund";
Grundsatzbeschluss
Beratung und Beschlussfassung
7. Denkmal / Altes Denkmal
Beratung und Beschlussfassung
8. Aufnahme des alten Rathauses ins Dorferneuerungsprogramm
- Neue Belegung der Gebäude
- Ausschreibung eines Planers
Beratung und Beschlussfassung
9. Solaranlage Kindertagesstätte Wahlheim
Beratung und Beschlussfassung
- 10.1 Kürzung von zwei Pappeln am Aufspringbach;
Angebot der Firma Kiesslich;
Aufhebung des in der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 6. Oktober 2020
gefassten Beschlusses
Beratung und Beschlussfassung
- 10.2 Kürzung von zwei Pappeln am Aufspringbach;
Erneute Beratung und Beschlussfassung über das Angebot der Firma Kiesslich
Beschlussvorlage Nr. 19-24/14/044
Beratung und Beschlussfassung
11. Bauantrag Nr. 318/2020
Abweichung von der Pflanzverpflichtung des VEP "Hinter der Kirche"
Beschlussvorlage Nr. 19-24/14/043
Beratung und Beschlussfassung
12. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1: Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes

Ortsbürgermeister Garrido begrüßt das neue Ratsmitglied Norbert Reibel und wünscht eine konstruktive Zusammenarbeit.

Er weist Herrn Reibel auf Rechte und Pflichten nach der Gemeindeordnung hin. Ein Kommunalbrevier 2019 sowie der Ergänzungsband zum Kommunalbrevier wird ihm übergeben. Anschließend verpflichtet Herr Garrido Ratsmitglied Reibel.

Tagesordnungspunkt 2: Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2" der Ortsgemeinde Freimersheim; a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung)

Ortsbürgermeister Garrido gibt das Wort an die zuständigen Sachbearbeiter Herrn Axel Baro und Herrn Sebastian Engelhardt des Fachbereiches II Bauen und Umwelt der Verwaltungsgemeindeverwaltung Alzey-Land und Herrn Martin Müller vom Planungs- und Gutachterbüro gutschker-dongus aus Odernheim am Glan. Herr Müller erläutert anhand einer Präsentation die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange des Bebauungsplanes „Solarpark Freimersheim 2“. Die Fragen der Ratsmitglieder werden während seiner Ausführungen beantwortet. Herr Engelhardt trägt die Stellungnahmen des Fachbereiches ergänzend vor.

a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Freimersheim 2“ der Ortsgemeinde Freimersheim wurde als dreiwöchige Offenlage der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Alzey-Land in der Zeit vom 29. Mai bis zum 19. Juni 2020 (einschließlich) durchgeführt.

Die Auslegung der Vorentwurfsplanung wurde am 07.05.2020 im Nachrichtenblatt Nr. 19 der Verbandsgemeinde Alzey-Land bekannt gemacht.

Eine Einsichtnahme in den Vorentwurf war auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land und auf der Internetplattform „Geoportal“ des Landes Rheinland-Pfalz im vorgenannten Auslegungszeitraum möglich.

Von privater Seite wurden keine Anregungen vorgebracht. Ein Beschluss ist deshalb in diesem Verfahrenszug nicht erforderlich.

b) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 26.05.2020 wurden insgesamt 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 10 anerkannte Naturschutzvereine- und Naturschutzverbände über das frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren informiert und im vorgenannten Auslegungszeitraum am Aufstellungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die Beteiligung der R.P-Eisenbahngesellschaft und des Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt, Montabaur, erfolgte zusätzlich nach dem Auslegungszeitraum bis zum 27.08.2020.

Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen bzw. Anregungen, die keine redaktionelle Änderung begründen, erfolgten durch:

Lfd. Nr.	Behörden, sonst. Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Naturschutzvereine und -verbände	Mitteilung in Kurzform
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	Keine Einwände; Belange werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt
2.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz. e.V. u. Landes Aktionsgemeinschaft Natur u. Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel	Keine Einwände oder Anregungen
3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, Koblenz	Keine Bedenken
4.	Creos Deutschland GmbH, Homburg	Keine Bedenken; keine Anlagen und keine betreuten Anlagen vorhanden
5.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach	Keine Bedenken; keine Belange berührt
6.	Verbandsgemeindewerke Alzey-Land, c/o ZAR, Alzey	Keine Einwände und Anregungen
7.	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim	Keine Bedenken; keine Transportleitungen vorliegend
8.	Landesverband RLP des Deutschen Wandervereines, Neustadt an der Weinstraße	Keine Bedenken
9.	Kreisstadt Alzey Stadtverwaltung, Alzey	Keine Einwände
10.	EWR Netz GmbH, Alzey	Keine Bedenken
11.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz	Keine Bedenken; keine Anregungen

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben hingegen Anregungen zum Bebauungsplanverfahren vorgetragen, die zu kommentieren oder in die Abwägung einzustellen sind.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen erfolgten durch:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz
2. Landesbetrieb Mobilität Worms, Worms
3. Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
4. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey
5. Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey
6. R.P. Eisenbahngesellschaft mbH, Bad Dürkheim
7. Landesbetrieb Mobilität - Autobahnamt Montabaur, Montabaur

Im Einzelnen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz

Sachverhalt:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz, gibt mit Schreiben vom 10.06.2020 folgende Stellung zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Solarpark Freimersheim 2“ ab:

„Mit o. g. Schreiben vom 26.05.2020 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Meine Stellungnahme vom 16.05.2019 zu der damals etwas kleineren Fläche des B-Plan „Solarpark Freimersheim 2“ gilt auch für diesen Bebauungsplan.

Zusätzlich bitte ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

1.1. Wasserschutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

1.2. Grundwassernutzung

Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt.

1.3. Wassergef. Stoffe/AwSV

Bei der geplanten Trafostation handelt es sich um eine Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (Transformatoröle). Die Anforderungen der §§ 62, 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind entsprechend zu beachten.

Ich weise auf die Anzeigepflicht nach § 65 LWG gegenüber zuständigen unteren Wasserbehörde hin.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Stellungnahme im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wird berücksichtigt. Die Stellungnahme beinhaltet Hinweise zu Starkregengefährdung, dem nächstliegenden Trinkwasserschutzgebiet sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der hiergenannte Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird dem Bebauungsplan redaktionell beigelegt.

Stellungnahme des bearbeitenden Fachbereiches:

Die Verwaltung stimmt den Ausführungen des Planungsbüros zu und hat diesbezüglich nichts Weiteres hinzuzufügen.

Nachdem die Fragen der anwesenden Ratsmitglieder beantwortet sind, leitet Ortsbürgermeister Garrido zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim nimmt die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz, zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass die Anregungen und Hinweise beachtet werden und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Hinweis: Das Ratsmitglied Rudi Julius nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2" der Ortsgemeinde Freimersheim; a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung) auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

2. Landesbetrieb Mobilität Worms, Worms

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Mobilität Worms, Worms, gibt mit Schreiben vom 10.06.2020 folgende Stellung zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Solarpark Freimersheim 2“ ab:
„Hinsichtlich des Bebauungsplanes „Solarpark Freimersheim 2“ der Ortsgemeinde Freimersheim kann der Landesbetrieb Mobilität Worms vorerst keine Zustimmung zum Vorhaben erteilen.

Die Erschließung über die in der Erläuterung genannten Landstraßen ist zu konkretisieren. Ausgewählte Wirtschaftsweegeinmündungen sind zu benennen und planerisch abzubilden. Bis zur Vorlage der erbetenen Unterlagen erheben wir Bedenken gegen das Vorhaben.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die konkretisierte Erschließung liegt im Zuge der nächsten Beteiligungsrunde nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB den Planunterlagen bei.

Stellungnahme des bearbeitenden Fachbereiches:

Die Klärung der Zuwegung der L 401 und den gemeindlichen Wirtschaftswegen ist Gegenstand der nachgelagerten Ausführungsebene. Dennoch sollte der Betreiber über den Hinweis des LBM informiert werden, damit eine Klärung zeitnah erfolgt und entsprechende Sondernutzungsvereinbarungen mit dem LBM abgeschlossen werden können.

Nachdem die Fragen der Anwesenden beantwortet sind, bittet der Vorsitzende um Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim nimmt die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Worms, Worms, zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass die Anregungen keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs bewirken. Der Betreiber ist über die Stellungnahme des LBM zu informieren.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Hinweis: Das Ratsmitglied Rudi Julius nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2" der Ortsgemeinde Freimersheim; a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung) auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz

Sachverhalt:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, gibt mit Schreiben vom 17.06.2020, Aktenzeichen 3240-0767-12/V6, folgende Stellung zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Solarpark Freimersheim 2“ ab:

„Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LOB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des L VermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen). Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Solarpark Freimersheim 2" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund - allgemein:

Im Untergrund des Baugeländes stehen nach unseren geologischen Informationen oberflächennah Kalksteine des Tertiär an. Die Kalksteine stehen in Wechsellagerung mit Tonmergel-Horizonten. Die Kalksteinbänke können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Tonmergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z. B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich und sind in Hanglage rutschungsgefährdet. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen wird fachlich bestätigt. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise werden redaktionell dem Bebauungsplan beigelegt. Ein Baugrundgutachten liegt vor Baubeginn vor.

Stellungnahme des bearbeitenden Fachbereiches:

Die Verwaltung schließt sich den Ausführungen des Planungsbüros an.

Nachdem anstehende Fragen beantwortet wurden, kann Ortsbürgermeister Garrido zur Beschlussfassung überleiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim nimmt die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz, zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass die darin enthaltenen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Hinweis: Das Ratsmitglied Rudi Julius nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2" der Ortsgemeinde Freimersheim; a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung) auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

4. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey

Sachverhalt:

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey, gibt mit Schreiben vom 16.06.2020 folgende Stellung zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Solarpark Freimersheim 2“ ab: *„Grundsätzlich unterstützt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Nutzung und den Ausbau erneuerbarer Energien. Aus Sicht der Landwirtschaft ist der Flächenverbrauch beim Bau von Freiland-Photovoltaikanlagen jedoch am höchsten und sollte daher möglichst nur auf Konversions- und Deponieflächen sowie sonstigen bereits versiegelten Flächen erfolgen. Auf derartigen Flächen sowie auf Parkplätzen und Dachflächen besteht landesweit noch ein riesiges Potenzial zur Nutzung von Sonnenenergie, sodass keinesfalls die Notwendigkeit besteht auf hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen zurückzugreifen. Die Landwirtschaft registriert mit größter Sorge die Tendenz zur Inanspruchnahme auch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nutzung der Sonnenenergie im 110 m-Bereich entlang von Autobahnen und Schienentrassen.*

Dem o.g. Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Freimersheim 2“ können wir aus landwirtschaftlicher Sicht in dieser Form nicht zustimmen, da unsererseits erhebliche Bedenken gegen die Planung bestehen. Die geplante Änderung betrifft hochwertige landwirtschaftliche Flächen und eine Inanspruchnahme für nichtlandwirtschaftliche Zwecke ist nicht mit den übergeordneten Planungen (LEP IV, 1. Teilfortschreibung und Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe) vereinbar. Mit größter Verwunderung nehmen wir die extrem deutliche Änderung des Aufstellungsbeschlusses aus dem Jahr 2019 wahr, mit einer massiven Vergrößerung der Planfläche um den Faktor 20. Durch den Grundsatz „G 166“ der 1. Teilfortschreibung des LEP IV wird vorgegeben, dass „von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden [sollen].“ Dieser Grundsatz wurde auch in den neuen Regionalen Raumordnungsplan übernommen. Die Ackerflächen sind trotz der angrenzenden Verkehrsstraße sehr gut für die Landwirtschaft nutzbar. Folglich ist der Bereich im neuen Regionalen Raumordnungsplan auch als landwirtschaftliche Vorrangfläche dargestellt. Es handelt sich hier um eine ertragreiche Bewirtschaftungseinheit von ca. 3 ha Größe über verschiedene Schläge und Besitzer bzw. Bewirtschafteter verteilt. Da gem. LEP IV, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, lediglich ertragsschwache, artenarme oder

vorbelastete landwirtschaftliche Flächen für nicht anbauliche Anlagen gebundene Solaranlagen in Frage kommen, steht diese Fläche aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Wertigkeit deutlich größer 60 Bodenpunkten an einem sehr guten Lößstandort nicht für Zwecke der Energieerzeugung zur Verfügung. Die Flächen sind gut über das Wegenetz erschlossen. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen ist in der Region nach wie vor sehr hoch, dagegen steht ein anhaltender Flächenverbrauch durch Siedlungserweiterungen, Ausgleichsmaßnahmen, Straßenbaumaßnahmen usw. Durch die bauleitplanerische Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik und Nutzung als Freiflächenanlage ist die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft nicht möglich. Die Planung widerspricht daher diesem raumordnerischen Ziel grundsätzlich. Weiterhin ist die Aussage im Bericht jedoch völlig falsch, dass nach der temporären Entziehung die Flächen nach 30 Jahren „wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden und bleiben der Landwirtschaft somit langfristig erhalten“. Da jedoch eine „hochwertiges Grünland“ angelegt wird, entsteht faktisch Dauer-Grünland, welches nach 5 Jahren einem Umbruchverbot unterliegt, womit keinerlei ackerbauliche Nutzung mehr möglich ist. Es wäre nur noch eine entsprechende Grünlandnutzung als Wiese oder Weide möglich, welches jedoch auf Grund der mageren Erträge in unserem rheinhessischen Trockengebiet deutlich weniger wert ist und somit die lw. Nutzung erheblich einschränkt. Damit unterliegt diese Fläche im Falle einer 30-jährigen Photovoltaiknutzung einem dramatischen Wertverfall, welcher im Erläuterungsbericht nicht angesprochen wird. Weiterhin ist hier auch nicht näher erläutert wie sich hochwertiges Grünland darstellt, welche Mischung vorgesehen ist. Extensive Mischungen wachsen teilweise sehr hoch, was die Nutzung der Photovoltaikanlage eher einschränkt durch die späte Mahd, andernfalls, wie bei vielen Anlagen üblich wird nur ein Kurzrasen angelegt, der durch ständige Mahd oder intensive Beweidung kurzgehalten wird. Es ist zwar sehr löblich, wenn dem Bewirtschafter bzw. Landwirt und Grundstücksbesitzer keine finanziellen Nachteile entstehen, die teilweise sehr unverhohlene Kritik an der bisherigen Bewirtschaftung und Belastung der Flächen mit „Schadstoffeinträge“ durch die lw. Nutzung für die Erzeugung von Nahrungsmitteln weisen wir mit aller Deutlichkeit zurück. Solche Themen werden zurzeit intensiv in der Gesellschaft diskutiert, weshalb gerade auch die Ortsgemeinde Freimersheim und das Planungsbüro gutschker-dongus hier mehr Sensibilität in die Thematik bringen sollten.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die vorgesehene Abgrenzung wurde bereits im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung mit Zielabweichungsverfahren angenommen (datiert auf 13.11.2019). In diesem Zusammenhang hat die Landwirtschaftskammer bereits eine Stellungnahme abgegeben (datiert auf den 31.01.2020). U. a. heißt es: „Da es sich jedoch um eine sehr kleine und unförmige Fläche handelt, die agrarstrukturell eher eine geringere Bedeutung hat und mit dem heutzutage vorherrschenden Maschinenbestand nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftbar sind, ist die Erstellung einer Photovoltaikanlage an dieser Stelle vertretbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Planungsfläche zwischen einer Bahnlinie und der Autobahn A61 eingekeilt ist. Auf Grund des spitzen Winkels der Fläche ist der Produktionseinsatz im Verhältnis zu den Erträgen oft unverhältnismäßig hoch. Daher hat es auch aus Umweltgesichtspunkten nicht von Nachteil hier eine kleine Fläche für die Energieerzeugung zu verwenden.“

Eine davor vorgesehene, kleine Fläche für eine 750 kWp-Anlage wurde aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit bereits davor verworfen.

Die vorgesehenen Flächen werden für die Dauer von höchstens 30 Jahren angepachtet. Die Folgenutzung ist als „Landwirtschaft“ festgesetzt, sodass hier kein dauerhafter Flächenverbrauch im Rahmen einer baulichen Entwicklung vorliegt. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (NatSchG) heißt es: „Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt.“

Für die Errichtung einer wie hier vorliegenden, großflächigen Anlage kommen sind der Verbandsgemeinde Alzey-Land Konversions-, Deponie- oder sonstige bereits versiegelte Flächen nicht verfügbar, sodass eine Entwicklung im Bereich der förderfähigen Flächen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entlang von Autobahn und Schienentrassen infrage kommen. Die Ackerzahlen innerhalb der Verbandsgemeinde (VG) liegen insgesamt auf einem hohen bis sehr hohen Niveau, sodass wesentlich schlechtere, förderfähige Flächen nicht vorliegen. Zudem ist ein großer Teil der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der VG als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen. Die Vergrößerung des Plangebietes erfolgt aufgrund des Planungswunsches der Gemeinde in Verbindung mit dem Flächeneigentümer, der selbst Investor des Projektes ist. Die Flächenkulisse wurde bereits im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung mit Zielabweichungsverfahren berücksichtigt.

Zur Begründung des G 166 im Landesentwicklungsplan (LEP) heißt es, dass hier regionale Unterschiede zu beachten sind. Da in der näheren Umgebung, bzw. verbandsgemeindeweit insbesondere nahezu ausschließlich ähnliche und hohe Ackerzahlen vorliegen, kann auf schlechtere Böden nicht ausgewichen werden. Zur Kategorisierung als landwirtschaftliche Vorrangfläche wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, welches eine Zielabweichung im Rahmen der vorgesehenen Nutzung gewährt. Die Flächen bleiben der Landwirtschaft grundsätzlich erhalten, werden der Nutzung lediglich partiell entzogen, eine Beweidung ist u. a. auch während der Nutzung durch Photovoltaik möglich. Die Folgenutzung ist festgesetzt, d. h. nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich. Gem. § 14 Abs. 3 BNatSchG gilt: „Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen [...] Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war. 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen [...] und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt. [...]

Die vorgesehenen Saatgutmischungen können im weiteren Verfahren den Planunterlagen entnommen werden. Die Formulierungen zu Schadstoffeinträgen werden in der Begründung redaktionell angepasst, um die geforderte Sensibilität zu wahren.

Stellungnahme des bearbeitenden Fachbereiches:

Auch die Verwaltung verweist auf den raumordnerischen Entscheid vom 07.02.2020. Hierin wird bereits auf die im Bebauungsplan dargestellte Fläche von rund 7,6 ha Bezug genommen und letztendlich auch raumordnerisch genehmigt.

Im Antrag auf raumordnerische Genehmigung wurde bereits ausgeführt, dass in der Verbandsgemeinde Alzey-Land aktuell keine geeigneten Konversionsflächen zur Verfügung stehen. Ebenso ist eine Priorisierung von ertrags- und artenarmen Flächen in der Verbandsgemeinde Alzey-Land nicht möglich.

Dieser Antrag lag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Stellungnahme ebenfalls vor.

Bevor der Vorsitzende um Abstimmung bittet, beantwortet Herr Müller anstehende Fragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim nimmt die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey, zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass die Einwendungen zu den landesplanerischen und raumordnerischen Zielen bereits im raumordnerischen Verfahren berücksichtigt wurden und diese keine Änderungen des Bebauungsplanes bewirken.

Der Bebauungsplantext soll um die Hinweise zu den Saatgutmischungen und Schadstoffeinträgen gemäß dem Vorschlag des Planungsbüros redaktionell ergänzt werden.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Hinweis: Das Ratsmitglied Rudi Julius nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2" der Ortsgemeinde Freimersheim; a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung) auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

5. Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey, gibt mit Schreiben vom 29.06.2020 folgende Stellung zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Solarpark Freimersheim 2“ ab:
„Zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise:

Landespflege und Naturschutz

Vorbemerkung Untere Naturschutzbehörde: Bewertungen / naturschutzfachliche Beurteilungen und Zielvorstellungen ergeben sich aus dem Raumordnerischen Entscheid vom 03.02.2020, diese sind heranzuziehen und näher zu vertiefen (Abschichtungsregelung), denn die Untere Naturschutzbehörde (UNB), ebenso wie die Obere Naturschutzbehörde (ONB) hatten bereits eine erste Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) gegenüber der oberen Landesplanungsbehörde abgegeben.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) dient deren frühzeitiger Bekanntgabe von Anregungen und auch der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). Wir geben hierzu die nachfolgenden Hinweise. Ergänzend wird auf die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB verwiesen. Ein Umweltbericht ist zu erstellen und es muss eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen bzw. es ist im jeweiligen Umweltbericht auf § 44 BNatSchG (besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten), wie auch auf § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) einzugehen. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die von ihm betriebene Bauleitplanung bzw. die über diese ermöglichte Veränderung der Bestands- / Ist-Situation nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt. Obwohl bereits frühzeitig (Juli und November 2019) ein Fachbeitrag Artenschutz mit dem Planungsbüro gutschker-dongus abgestimmt wurde, da Offenlandarten, aber auch der streng geschützte Feldhamster betroffen sein kann, fehlt ein solcher Fachbeitrag derzeit in den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 BauGB. In der Begründung wird lediglich darauf verwiesen, dass artenschutzrechtliche Belange untersucht werden um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Ebenso wird auf eine Umweltprüfung verwiesen, ein Umweltbericht selbst ist aber noch fehlend. Dieser soll erst in der nächsten Verfahrensstufe vorgelegt werden und es wird gebeten Hinweis abzugeben zu Umfang und Detaillierungsgrad, insofern wird Nachfolgendes angeregt: Zur Wahrung des Artenschutzes werden entsprechende Textfestsetzungen erwartet, z. B. Zeitlich vorlaufend zum Baubeginn ist eine Nachkontrolle zu eventuellen Vorkommen des Feldhamsters durchzuführen. Sofern ein solches Vorkommen festgestellt wird, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vergrämung oder Umsiedlung bevorzugt in die unmittelbar benachbarten Ackerflächen zu entwickeln und umzusetzen. Zur sicheren Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feldlerche (insbesondere auch der Zerstörung von Nestern) sind die Baumaßnahmen entweder außerhalb der Brutzeit zu beginnen oder die betroffenen Flächen sind als potenzieller Brutplatz unattraktiv zu gestalten

(Schwarzbrache). Zur Vermeidung von Risiken insbesondere für Greifvögel ist ein Übersteigenschutz der Umzäunung auf das sicherheits- bzw. versicherungstechnisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Stacheldraht ist aber ebenso unzulässig, wie der Einsatz von Klingendraht

(sog. Nato-Draht) oder Bandstacheldraht sowie die Verlegung von Drahtrollen als spiralförmige „Ziehharmonika“.

Anmerkung:

UNB hatte schon in der früheren Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren mitgeteilt, dass beim Zaun ein obig verlaufender Stacheldraht ausgeschlossen werden muss (wegen Verletzungsverfahren, insbesondere von Großvögel, wie Weihen). Weiter ist schon mitgeteilt worden (s. o.) und dies wird nochmals wiederholt: Es muss eine taugliche landschaftliche Einbindung erfolgen (mind. zweireihig versetzt mit Laubbäumen II. Ordnung und -Sträuchern). Vorzugeben ist gebietsheimisches und aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 "Westdeutsches Bergland mit Oberrheingraben" stammende Gehölzware). Angesichts der sonnenexponierten Lage ist ebenfalls bereits derzeit anzuregen, die Gehölzeinbindung im Süden auch in Teilen von ca. max. 50 % der Gesamtlänge lückig auszubilden und dort entsprechende Strukturen für wärmeliebende Reptilien zu schaffen. Im Osten ist durchgehend ein mehrreihiger Baumheckenstreifen (vereinzelt mit Bäumen II. Ordnung mit niedriger Wuchshöhe) vorzusehen. Mindestens eine Strauchreihe ist dem Zaun außenseitig vorzulagern, was auch schon durchaus einen Schutz gegen Übersteigen bewirkt. Eine solche Randeingrünung berücksichtigt durchaus auch den Aspekt des effektiven Nutzens der Sonneneinstrahlung. Angeregt wird innerhalb des Sondergebietes flächendeckend extensives mageres Grünland zu entwickeln. Vorzugeben ist dieses durch Heumulchaussat mit autochtonem Saatgut oder aber mittels zertifiziertem gebietseigenem standortangepasstem Regiosaatgut aus dem Produktionsraum Nr. 6.9 "Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben, unter Beachtung der nachfolgenden Zeitvorgabe vorzunehmen. Frühjahrseinsaat: spätestens bis zum 15.05. / Herbstseinsaat: spätestens bis Anfang Oktober. In der Planzeichnung ist bezüglich der Eingrünung entsprechende Fläche mit Planzeichen gemäß Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB) darzustellen. Die Bestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes (§§ 44+45 i. V. m. 46) sind bei den Gehölzpflanzungen zu wahren, dies gilt insbesondere entlang der Nordostgrenze, den derzeit grenzt dort unmittelbar die landwirtschaftlich genutzte Parzelle Nr. 41 an. Hilfreich ist z. B. innerhalb des Geltungsbereiches einen schmalen öffentlichen Randwirtschaftsweg hier noch auszuweisen, da bei direkt angrenzender Landwirtschaftsfläche ansonsten der Abstand der ersten Strauchhecke zur Parzellengrenze 7,50 m betragen müsste. Kompensationsverzeichnis „KOMON“ bzw. „KomOn Service Portal KSP“ im LANIS. Auf den § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 bzw. § 17 Abs. 6 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 i. V. m. §§ 1 folgende Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) wird hiermit seitens der UNB hingewiesen: Die Umsetzung ist seitens der Planungsträgerin sicherzustellen (Übermittlung der Daten der Eingriffskompensation im Einzelnen gemäß §§ 1 folgende LKompVzVO in entsprechend Form). Die Dateneingabe hat mit Antragstellung bzw. mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu erfolgen, damit die UNB sie vor Abgabe der Stellungnahme prüfen kann. Wir bitten dies für den nächsten Verfahrensschritt zu beachten. Diese Stellungnahme ergeht nach Abstimmung am 17.06.2020 mit dem durch die UNB nach § 36 Abs. 2 LNatSchG zu beteiligenden Fachbeirat für Naturschutz.

Brandschutz

Im vorgelegten Bebauungsplanentwurf werden keine Angaben über die Art des Zugangs zum Gelände gemacht. Ebenfalls sind über die Größe und Position der Trafoanlage keine Daten enthalten. Gegebenenfalls werden im Zuge der Ausführung weitere, konkretisierende Brandschutzanforderungen notwendig. Grundsätzlich bestehen gegen den Bebauungsplan in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

Es sind ausreichend und große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Der § 7 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 ist zu beachten. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vom Juli 1998 anzuwenden. Es muss ein - in Anlehnung an Feuerwehrpläne – Übersichtsplan erstellt werden, aus dem der nächst gelegene für die Feuerwehr geeignete Löschwasserentnahmekunde ersichtlich ist. Im

Rahmen des Verfahrens wird auf die Einhaltung der Feuerwehrverordnung (FwVO) hingewiesen. Insbesondere muss der Einklang der geplanten Maßnahmen mit den vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungen der betroffenen Feuerwehr beachtet werden. Hinweis: Wenn sich durch neue bauliche Gegebenheiten eine höhere Risikoklasse ergibt, ist der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung entsprechend der Anlage 2 der FwVO anzupassen.-

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens werden im Umweltbericht berücksichtigt, der zu den Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorliegt. Weiterhin werden die in der Stellungnahme benannten Belange dort berücksichtigt. Hierzu hat zudem eine Abstimmung bezüglich Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die artenschutzrechtliche Untersuchung liegt ebenfalls im nächsten Verfahrensschritt bei, da Untersuchungen bis in den Juli hinein durchgeführt wurden. Die beispielhaft genannten Festsetzungen zum Artenschutz werden gemäß der im Umweltbericht genannten Vorgaben in den Bebauungsplan übernommen. Ebenso wird die landschaftliche Einbindung im nachfolgenden Entwurfsstand mitberücksichtigt. Ein Hinweis zur Einhaltung des Landesnachbarrechtsgesetzes wird dem Bebauungsplan beigelegt und in der Plandarstellung berücksichtigt. Weiterhin werden die Festsetzungen bezüglich Einfriedungen so modifiziert, sodass Stacheldraht unzulässig ist. Der Hinweis zu KOMON wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Dimensionierung und Lage der Trafostation werden im Zuge der Genehmigungsplanung konkretisiert. Ein Hinweis hierzu wird dem Bebauungsplan beigelegt. Die weiteren Hinweise zum Brandschutz werden dem Bebauungsplan redaktionell beigelegt.

Stellungnahme des bearbeitenden Fachbereiches:

Zu Landespflge und Naturschutz:

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Fachbeitrag) sowie dem Umweltbericht stimmt die Verwaltung den Ausführungen des Planungsbüros zu. Das Fehlen eines Umweltberichts im Zuge einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist keine Ausnahme und daher nicht unüblich. Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde sollten beachtet werden.

Zur Nutzung von Sicherheitsdraht als Übersteigschutz gemäß Rücksprache mit dem Planungsbüro zu Teil 2 - Einfriedungen:

Die Verwendung von Stacheldraht, Klingendraht, Bandstacheldraht sowie die Verlegung von Drahtrollen in spiralförmiger Form sind unzulässig.

Zu Brandschutz:

Der Stellungnahme des Planungsbüros zum Brandschutz kann aus Sicht der Verwaltung gefolgt werden.

Nachdem die Fragen der anwesenden Ratsmitglieder beantwortet sind, leitet Ortsbürgermeister Garrido zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim nimmt die Stellungnahme der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey, zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass die vorgetragene Anregung Hinweise und Bewertungen beachtet werden. Als Begründung ist die Stellungnahme des Planungsbüros und der Verwaltung heranzuziehen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Hinweis: Das Ratsmitglied Rudi Julius nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2" der Ortsgemeinde Freimersheim; a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung) auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

6. R.P. Eisenbahngesellschaft mbH, Bad Dürkheim

Sachverhalt:

Die R.P. Eisenbahngesellschaft mbH, Bad Dürkheim, gibt mit Schreiben vom 18.08.2020 folgende Stellung zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Solarpark Freimersheim 2“ ab: *„Bezugnehmend auf o. g. Verfahren - Ihre E-Mail vom 17.08.2020 – teilen wir Ihnen mit, dass keine grundsätzlichen Einwendungen seitens der R.P. Eisenbahn GmbH bestehen. Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen wie in den beigefügten Antragsunterlagen (Vorentwurf vom 13.03.2020) von dem Büro „gutschker & dongus GmbH“ in 55571 Odernheim aufgeführt, möchten wir nachfolgende Stellungnahme abgeben:*

Zu Punkt 4.1 „Grundzüge der Planung“

Insbesondere ist die Gebietsabgrenzung -110m Korridor- zur Grenze unserer Bahnanlagen ausnahmslos einzuhalten.

Zu Punkt 4.2 „Erschließung“

Die im Bereich der Bahnanlage liegenden Verkehrswege dürfen nicht befahren werden. Zur Erschließung der Maßnahme sind die Wirtschaftswege nutzbar. Da diese Wege auch bei eventuellen Ereignissen als Rettungswege dienen, bitten wir dies zu berücksichtigen und stets eine Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge vorzuhalten.

Zu Punkt 4.4 „Blendwirkung“

Eine Blendwirkung, die auf die Bahntrasse bzw. auf die gleisgebundenen Triebfahrzeuge einwirken könnte, muss ausgeschlossen werden.

Hierzu erbitten wir -vor der weiterführenden Planung- einen entsprechenden Nachweis zu erbringen und vorzulegen (Schutzgut Mensch).

Wir bitten Sie unsere Stellungnahme bei der weiteren Planung mit zu berücksichtigen.

Sollten Kreuzungen, zwischen den geplanten Medien (Leerrohre usw.) und unseren Bahnanlagen notwendig werden, so bitten wir Sie uns rechtzeitig zu kontaktieren und entsprechende Kreuzungsverträge zu vereinbaren.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Gebietsabgrenzung von 110 m beschreibt lediglich den gem. EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) förderfähigen Teil. Die Förderung besteht demnach lediglich in bis zu 110 m Abstand von Autobahn und Schienentrasse. Die Berücksichtigung eines innenliegenden Teilbereiches erfolgt, da hier keine weitere, günstige Bewirtschaftung möglich ist außerhalb des Rahmens des EEG. Zudem liegt bereits ein Entwurf zur Änderung des EEG vor, bei dem die Förderfähigkeit auf 200 m vorgesehen ist. Die Erschließung der Anlage wird im weiteren Verfahren dargelegt, eine Beeinträchtigung der im Bereich der Bahnanlage liegenden Wege ist nicht vorgesehen. Im weiteren Verfahren wird ein Blendgutachten vorgelegt, in dem die Auswirkungen der Planung auf die Bahntrasse sowie Autobahn sowie etwaige Maßnahmen dargelegt werden.

Stellungnahme des bearbeitenden Fachbereiches:

Die Anregungen und Hinweise der R.P. Eisenbahngesellschaft mbH wurden bei der Planung berücksichtigt. Das geforderte Blendgutachten wird den Behörden im nächsten Verfahrensschritt zur Durchsicht vorgelegt.

Nachdem die Fragen der Anwesenden beantwortet sind, bittet der Vorsitzende um Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim nimmt die Stellungnahme der R.P. Eisenbahngesellschaft mbH, Bad Dürkheim, zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass die vorgetragenen Anregungen Hinweise und Bewertungen beachtet wurden. Als Begründung ist die Stellungnahme des Planungsbüros und der Verwaltung heranzuziehen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Hinweis: Das Ratsmitglied Rudi Julius nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2" der Ortsgemeinde Freimersheim; a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung) auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

7. Landesbetrieb Mobilität (LBM) - Autobahnamt Montabaur, Montabaur

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Mobilität - Autobahnamt Montabaur, Montabaur, gibt mit Schreiben vom 27.08.2020 folgende Stellungnahme ab:

„Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen unsererseits unter Berücksichtigung folgender Punkte keine Bedenken:

- 1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.*
- 2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan.*
- 3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der Bundesautobahn (BAB) und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspur usw.*
- 4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i. S. d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i. S. d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z. B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).*

5. *Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.*
6. *Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.*
7. *Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.*
8. *Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieanlagen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.*
9. *Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen an Fassaden und Außenwände keine Verkleidungen aus glänzenden Materialien angebracht werden. Glasfronten und Anstriche der Außenwände mit grellen und leuchtenden Farben sind unzulässig.*
10. *Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 63 aufgrund der Photovoltaikanlage ist durch Vorlage eines entsprechenden Blendgutachtens auszuschließen.*
11. *Die geplante Photovoltaikanlage (PV-Anlage) inkl. Einfriedung kann im vorliegenden Fall unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 63 errichtet werden. Die Baugrenze kann entsprechend auf 20 m angepasst werden.*
12. *Jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger infolge von Beschädigungen (durch Mäharbeiten, Winterdienst u. Ä.) an den PV-Anlagen sind ausgeschlossen.*
13. *Der Betreiber der PV-Anlage darf eigenständig keine Pflegemaßnahmen auf angrenzenden bundeseigenen Flächen durchführen, um z. B. eine Verschattung seiner Anlage zu verhindern oder vorzubeugen. Zudem hat er keinen Anspruch darauf, solche Pflegemaßnahmen vom Straßenbaulastträger zu fordern.*
14. *Im angegebenen Bereich können sich bundeseigene (BAB-eigene) Einrichtungen (Entwässerungseinrichtungen, FM-Kabel, LWL-Kabel, etc.) befinden. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine Abstimmung mit der Fernmeldegruppe (FM-Gruppe) Wattenheim, Tel.: 06356 / 9637-50 sowie der Autobahnmeisterei Gau-Bickelheim, Tel.: 06701 / 91600-11 erforderlich.*
15. *Für die Erschließung der Anlage (Leitungsverlegung) ist eine öffentlich-rechtliche Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG erforderlich. Ansprechpartner hierfür ist die Autobahnmeisterei Gau-Bickelheim in Abstimmung mit der Fernmeldegruppe Wattenheim.*
16. *Wirtschaftswege entlang der BAB A 63 müssen aus betrieblichen Gründen erhalten bleiben, damit im Schadens- und Reparaturfall der Zugang zu BAB-eigenen Einrichtungen gewährleistet bleibt.*
17. *Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.“*

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die genannten Punkte 1 - 8 werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Ein Blindgutachten, wie unter 9. genannt liegt ebenfalls im weiteren Verfahren vor. Die Baugrenze wird entsprechend der Vorgabe auf 20 m angepasst. Die Punkte 12 bis 13 werden hinweislich dem Bebauungsplan beigefügt. Zu Punkt 14 hat eine Abstimmung stattgefunden. Demnach liegen keine bundeseigenen Einrichtungen innerhalb des Plangebietes. Die öffentlich-rechtliche Genehmigung für die Erschließung der Anlage liegt vor Satzungsbeschluss vor. Die Punkte 16 und 17 sind von der Planung nicht betroffen.

Stellungnahme des bearbeitenden Fachbereiches:

Soweit die Anregungen und Hinweise des LBM, Autobahnamt Montabaur nicht bereits im Bebauungsplanvorentwurf berücksichtigt wurden, sind diese noch in die Planung einzuarbeiten bzw. zu berücksichtigen.

Nachdem anstehende Fragen beantwortet wurden, kann Ortsbürgermeister Garrido zur Beschlussfassung überleiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim nimmt die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität – Autobahnamt Montabaur, Montabaur, zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass die vorgetragenen Anregungen Hinweise und Bewertungen soweit diese noch nicht berücksichtigt wurden im weiteren Planverfahren beachtet werden.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Hinweis: Das Ratsmitglied Rudi Julius nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2" der Ortsgemeinde Freimersheim; a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung) auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

Tagesordnungspunkt 3: Bebauungsplan „Solarpark Freimersheim 2“ der Ortsgemeinde Freimersheim; Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsbürgermeister Garrido gibt das Wort an die zuständigen Sachbearbeiter Herrn Axel Baro und Herrn Sebastian Engelhardt vom zuständigen Fachbereich II Bauen und Umwelt der Verwaltungsgemeindeverwaltung Alzey-Land und Herrn Martin Müller vom Planungs- und Gutachterbüro gutschker-dongus aus Odernheim am Glan. Herr Müller erläutert anhand einer Präsentation den Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes „Solarpark Freimersheim 2“.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ist nun im Zuge des weiteren Verfahrens auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planaufstellung beteiligt.

Nachdem anstehende Fragen durch Herrn Müller beantwortet sind, bittet Ortsbürgermeister Garrido um Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Freimersheim 2“ für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für 30 Tage.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Hinweis: Das Ratsmitglied Rudi Julius nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über den Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Solarpark Freimersheim 2“ der Ortsgemeinde Freimersheim auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

Tagesordnungspunkt 4: Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

Ortsbürgermeister Garrido leitet in den Tagesordnungspunkt ein und gibt das Wort an Herrn Martin Klenner, den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2020 den Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang der Ortsgemeinde Freimersheim für das Haushaltsjahr 2019 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft. Anwesend waren Frau Glöckner und Herr Klenner. Die Prüfung erfolgte in digitaler Form mittels Laptop.

Als besondere Eckdaten nennt Herr Klenner:

- Die Bilanzsumme der Ortsgemeinde beträgt zum Bilanzstichtag (31.12.2019) 4.285.665,96 € (Vorjahr: zum 31.12.2018 4.363.323,08 €).
- Das Eigenkapital der Ortsgemeinde beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 1.524.335,27 € was einer Eigenkapitalquote von 35,57 % entspricht (Vorjahr: 1.532.342,73 €-Veränderung durch Jahresfehlbetrag i. H. v. 8.007,46 €).
- Die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde betragen Ende 2019 97.003,90 € (Ende 2018 waren es noch 65.800,60 € Forderungen).
Im Jahr 2019 war noch die Erstattung der Sach- und Personalkosten 2018 für die Kindertagesstätte in Wahlheim zu zahlen.
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bestehen Ende 2019 in Höhe von 305.755,59 € und konnten damit um die ordentliche Tilgungsleistung i. H. v. 20.754,22 € reduziert werden.
- Die Gemeinde schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 8.007,46 € ab. Im Verhältnis zum Haushaltsplan 2019 entspricht das Ergebnis dennoch einer positiven Abweichung i. H. v. 149.462,54 €.
Herr Klenner erläutert hierzu, dass es im Jahr 2019 mehr Einnahmen verzeichnet werden konnten als erwartet und weniger Ausgaben getätigt werden mussten als geplant. An

Steuern konnten 32.000,00 € Mehreinnahmen verzeichnet werden. Einsparungen konnten bei den Personalkosten und der Unterhaltung von Wirtschaftswegen erzielt werden.

- In der Finanzrechnung beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen -26.459,28 €. Zuzüglich des Saldos aus der Investitionstätigkeit (-111.695,40 €) wird ein Finanzmittelfehlbetrag (Pos. F34) i. H. v. 138.154,68 € ausgewiesen.
- Der Haushaltsausgleich ist nach § 18 Abs. 2 GemHVO damit sowohl in der Ergebnisrechnung wie auch in der Finanzrechnung nicht erreicht.
In der Finanzrechnung ist mit dem Saldo der ordentlichen- Ein- und Auszahlungen die ordentliche Tilgungsleistung nicht gedeckt.

Da keine Fragen anwesenden Ratsmitglieder vorliegen, leitet Ausschussvorsitzender Klenner zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses die Jahresrechnung 2019 der Ortsgemeinde Freimersheim (§ 114 Abs. 1 S. 1 GemO).

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister und den Beigeordneten, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Alzey-Land für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen (§114 Abs. 1 S. 2 GemO).

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Hinweis: Ortsbürgermeister Garrido, Erster Beigeordneter Dix und Beigeordneter Seidel nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung auf Grund der Vorgaben des § 114 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

Tagesordnungspunkt 5: Finanzielle Unterstützung für Vereine

Ortsbürgermeister Garrido leitet in den Tagesordnungspunkt ein und verliest ein Schreiben, dass er an alle ortsansässigen Verein in Freimersheim geschickt hat. Der Vorsitzende informiert in dem Schreiben, dass die Vereine bei der Gemeinde eine Corona-Unterstützung beantragen können. Sie müssen die Verluste mittels einer Aufstellung der durch Corona verursachten Kosten mit Belegen und den Zeitraum des Geschehens bis 31.12.2020 bei der Gemeinde einreichen. Ob die finanzielle Unterstützung in Frage kommt und über die Höhe der Zuwendung, berät und beschließt der Gemeinderat.

Der Vorsitzende kommt nochmals zurück auf die Beschlussfassung der Spende in Höhe von 2.500,00 € an den TV Freimersheim e. V. (TV). In der 9. Sitzung des Gemeinderates am 7. September 2020 wurde besprochen, dass der TV Freimersheim e. V. eine Aufstellung der Kosten vorlegen soll. Dies hat Ortsbürgermeister Garrido dem TV schriftlich mitgeteilt. In diesem Schreiben nimmt Ortsbürgermeister Garrido Bezug auf das eingegangene Schreiben des TV in dem ein geschätzter Umsatzverlust in Höhe von 5.000,00 € genannt wurde. Er bittet nochmals um eine genaue Aufstellung der Kosten in der die wirtschaftlichen Verluste und die Zeitspanne des Geschehens zu benennen sind. Daraufhin erfolgte eine schriftliche Antwort des TV an Herrn Ortsbürgermeister Garrido. Er verliest den Inhalt. Der TV teilt mit, dass die finanzielle Situation des Vereins in der 10. Sitzung des Gemeinderates am 6. Oktober 2020 von Ratsmitglied Sven Gerber ausführlich erläutert wurde. In dieser Sitzung wurde eine Spende der Gemeinde zugunsten des TV mehrheitlich beschlossen und aus diesem Grund sieht der TV den Vorgang aus beendet an. Eine nachträgliche Niederschrift der verbalen Darstellung von Herrn Sven Gerber sieht der TV als nicht nötig an. In einem erneuten Schreiben möchte Vorsitzender Garrido nochmals um eine Kostenaufstellung bitten.

Nach einem Meinungsaustausch des Gemeinderates bittet der Vorsitzende um Bestätigung seines weiteren Vorgehens.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Vorlage einer Kostenaufstellung durch den TV Freimersheim e. V. aus.

Tagesordnungspunkt 6: Gemeinsame Sport- und Veranstaltungshalle "Kettenheimer Grund"; Grundsatzbeschluss

Erster Beigeordneter Thomas Dix meldet sich zu Wort. Er berichtet, dass er an der Informationsveranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land teilgenommen und mitgeschrieben hat. Dies soll als Information für die Ratsmitglieder sein, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen konnten. Über die Veranstaltung wurde eine Präsentation verfasst, bei der jedoch die Redebeiträge und der Tenor der Diskussion fehlen. Herr Dix berichtet, dass von Herrn Bürgermeister Unger anhand einer Präsentation drei Möglichkeiten für eine gemeinsame Sport- und Veranstaltungshalle vorgestellt wurden. Nach seiner Einschätzung war die Präsentation vor ca. einem Jahr erstellt worden und wurde in einigen Punkten ergänzt.

- Eventuelle Erweiterung des Bürgerhauses in Freimersheim
Kosten: 600.000,00 € (Stand letztes Jahr)
Anbau von 13 m x 10 m
Betriebs- und Unterhaltungskosten jährlich 40.000,00 €
Baukonstruktionskosten pro Quadratmeter: 2200,00 € (Erweiterung eines bestehenden Gebäudes ist immer teurer als ein Neubau.)
- Beispiel anhand einer Skizze der Mehrzweckhalle in Framersheim
- Beleuchtung einer Mehrzweckhalle für den Kettenheimer Grund in Wahlheim
Standort: Ortsausgang in Richtung Kettenheim
Kosten: 3,5 Mio. € (Stand letztes Jahr) durch Kostensteigerungen zurzeit bei 4 Mio. €
Baukonstruktionskosten pro Quadratmeter: 1400,00 €
Erlangung einer Förderung bis zu 50 %
Aufteilung der Restkosten von 2 Mio. €:
Anteil Wahlheim: 1 Mio. € wegen Bürgerhaus und größtem Nutzen
Anteil Kettenheim, Esselborn und Freimersheim jeweils 200.000,00 €

Anteil Wahlheim 400.000,00 €

Die Orientierung erfolgte anhand der Gemeindegröße und Einwohnerzahl.

Freimersheim liegt räumlich am weitesten entfernt und ist durch das Bürgerhaus bereits gut aufgestellt.

Die Unterhaltungskosten werden jährlich auf ca. 40.000,00 € geschätzt.

Aufteilung der Unterhaltungskosten:

Wahlheim 20.000,00 € + 8.000,00 € für die Räumlichkeiten im Bürgerhaus

Anteil Kettenheim, Esselborn und Freimersheim jeweils 4.000,00 €

Ortsbürgermeister Busch der Ortsgemeinde Kettenheim hat signalisiert, dass er die Idee für eine gute Sache hält, weil es im Kettenheimer Grund keine Halle für sportliche Betätigungen z. B. Ballsport gibt. Gemeinsam hätte die vier Gemeinden mehr davon, als wenn die Gemeinde Wahlheim alleine ein Bürgerhaus baut.

Ortsbürgermeister Fuchs der Ortsgemeinde Wahlheim ist der Meinung, die Gemeinden sollten größer denken. In der Gemeinde Freimersheim gibt es einen Fußballverein und die anderen Gemeinden haben kleine Vereine. Es sollte an den Sport gedacht werden. Er sieht dies für eine einmalige Chance und die Gemeinde steht in den Startlöchern.

Bürgermeister Unger möchte sich für den Bau der Halle im Verbandsgemeinderat einsetzen und über weitere Fördermittel und einen Zuschuss zu den Unterhaltungskosten beraten. Er möchte sich dafür stark machen, dass das Projekt die Förderung erhält, da die Kommunen zur Zusammenarbeit bereit sind und sollte dies honoriert werden.

Ortsbürgermeister Weindorf der Ortsgemeinde Esselborn sieht keinen Bedarf. Der Gemeinderat hat bereits einen gegenteiligen Grundsatzbeschluss gefasst. Er findet es eine schöne Idee. Er hält die Kosten in Höhe von 4 Mio. € für nicht realistisch. Die Haushaltslage der Gemeinde ist knapp. Zusätzliche Kosten entstehen noch durch den Grundstückserwerb. Gerne wird er das Thema nochmals im Gemeinderat besprechen. Der Gemeinderat ist aber eigentlich übereingekommen, das Projekt nicht weiter zu verfolgen. Die Gemeinde Esselborn hat eigene Projekte. Das Rathaus der Gemeinde ist sanierungsbedürftig.

Ortsbürgermeister Garrido erläutert, dass er bereits im Vorfeld alle Vereine in Freimersheim angefragt hat, ob weitere Trainingsräume benötigt werden. Für die Gruppierungen des TV 1909 Freimersheim (Gymnastikdamen, Stepper, Jugendtanzgruppe Starlight) und den Karate-Club ist der Trainingsraum im Bürgerhaus Freimersheim ausreichend. Als positiven Aspekt nennen die Befragten die Nähe im Ort und dass die Halle fußläufig oder mit dem Fahrrad zu erreichen ist. Die Fußballer des TV 1909 Freimersheim bekommen jedes Jahr im Winter eine Halle zugewiesen. Er möchte die Ortsgemeinde nicht verschulden für eine Halle die außer Orts liegt und kaum genutzt wird.

Die in den Ausführungen von Bürgermeister Unger vorgestellte Erweiterung des Bürgerhauses sieht Herr Ortsbürgermeister Garrido als zu teuer an. Eine Erweiterung um 130 Quadratmeter kosten 602.000,00 €. Das Grundstück ist bereits bezahlt. Die Kostenaufstellung wurde im April 2019 erarbeitet. Die neue Fläche könnte auch als Lager für den Bauhof genutzt werden. Der Bauhof befindet sich derzeit in der Alten Schule in den ehemaligen Räumlichkeiten der Feuerwehr.

Weiter gibt er zu bedenken, dass durch das geplante Neubaugebiet mit einem Zuwachs von bis zu 25 Familien mit ca. 40 Kindern gerechnet werden muss. Es sollte zukunftsorientiert gedacht werden. Die Kapazität der Kindertagesstätte in Wahlheim stößt bereits derzeit an ihre Grenzen. Aus der Gemeinde Freimersheim besuchen derzeit 48 Kinder die Kindertagesstätte in Wahlheim. Dies sind die Hälfte der Kinder in der Kindertagesstätte. Es gibt bereits eine Warteliste. In naher Zukunft wird vielleicht eine weitere Kindertagesstätte gebaut werden müssen. Wie soll diese dann von der Gemeinde Freimersheim finanziert werden? Die Gemeinde ist für die nächsten 20 bis 25 Jahren in das Vorhaben gebunden.

Er empfiehlt einen Bürgerentscheid. Auch ist er nicht dafür, jetzt zu dem Vorhaben ja zu sagen, um sich später am Vorhaben doch nicht zu beteiligen.

Es schließt sich eine ausführliche Diskussion über die Vor- und Nachteile an.

Von Herrn Bürgermeister Unger wurde vorgeschlagen, dass die Gemeinden einen Grundsatzbeschluss fassen, ob sie sich beteiligen, damit eine weitere Planung begonnen werden kann. In einem weiteren Schritt, wenn die Gemeinden zugesagt haben, dass sie sich das Projekt vorstellen können, erfolgen weitere Planungsschritte die Kosten verursachen.

Nach einem ausführlichen Meinungsaustausch bittet Ortsbürgermeister Garrido um Beschlussfassung.

Die Ortsgemeinde Freimersheim kann sich grundsätzlich vorstellen, sich am Projekt einer gemeinsamen Halle für den Kettenheimer Grund in Wahlheim zu beteiligen. Die Gemeinde Freimersheim fordert die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land die Bebaubarkeit des Grundstücks zu überprüfen und die Kosten für das Projekt zu ermitteln ohne dass der Ortsgemeinde Freimersheim zum jetzigen Zeitpunkt Kosten entstehen.

Der Beschluss erfolgt mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen bei einer Stimmenthaltung.

Tagesordnungspunkt 7: Denkmal / Altes Denkmal

Ortsbürgermeister Garrido leitet in den Tagesordnungspunkt ein und erläutert, dass ein Gespräch mit Frau Pfarrerin Anja Krollmann über das Kriegsdenkmal stattgefunden hat. Die Evangelische Kirchengemeinde möchte gerne, dass das Denkmal zurück nach Freimersheim kommt. Die Aufstellung soll auf dem Friedhof erfolgen. Die Transport-, Instandsetzungs- und Aufstellungskosten belaufen sich auf 8.872,78 €. Die Arbeiten sollen von der Fa. Sauer aus Budenheim durchgeführt werden.

Es wurde besprochen, dass die Evangelische Kirchengemeinde das Denkmal zurück an die Gemeinde überschreibt. Dies muss vertraglich festgehalten werden, damit das Denkmal nicht an einem anderen Ort aufgestellt wird. Die Ortsgemeinde Freimersheim beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten.

Ratsmitglied Gerber schlägt vor, nach der Aufstellung des Denkmals eine Feier auszurichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde zur Hälfte an den Kosten für die Reinigung, den Transport, die Instandsetzung und die Aufstellung des Kriegerdenkmals auf dem Friedhof Freimersheim in Höhe von ca. 8.872,78 € beteiligt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Ortsbürgermeister Garrido informiert den Gemeinderat über die Reparatur am Alten Denkmal. Die Fa. Sauer aus Budenheim soll am Alten Denkmal die Verankerung aus Edelstahl erneuern. Hierüber liegt ein Angebot in Höhe von 720,48 € vor. In diesem Zuge soll die Fa. Sauer auch den Adler reparieren. Diese Reparatur ist nicht im Angebot enthalten.

Der Gemeinderat nimmt hiervon zustimmend Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 8: Aufnahme des alten Rathauses ins Dorferneuerungsprogramm
- Neue Belegung der Gebäude
- Ausschreibung eines Planers

Ortsbürgermeister Garrido leitet in den Tagesordnungspunkt ein und informiert, dass die Ortsgemeinde Freimersheim am 30. Oktober 2020 als Dorferneuerungs-Gemeinde anerkannt wurde. In der Verbandsgemeinde Alzey-Land erhielten fünf Ortsgemeinden diese Anerkennung.

Die Ortsgemeinde Freimersheim hat beschlossen, dass im Jahr 1920 errichtete Schulhaus/Rathaus in der Hauptstraße 7 in Freimersheim umzunutzen und zu modernisieren. Als Ergebnis von verschiedenen Workshops im Zuge der Dorfmoderation ist ein Konzept entwickelt worden, dass eine Nutzung als Ratssaal, Gemeindebüro, Nebenräume, Veranstaltungssaal und Bauhofhalle vorsieht.

Die Bruttogrundfläche (BGF) beträgt ca. 550 m², der Bruttorauminhalt (BRI) ca. 1.800 m³ und die Nutzfläche (NF) ca. 330 m².

Die Leistungsphase 1 bis 3 nach HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung mit Kostenberechnung) sollen Anfang des Jahres 2021 beauftragt und bis Sommer 2021 erbracht werden, damit die Ortsgemeinde Freimersheim die in Aussicht gestellten Fördermittel beantragen kann.

Wie bereits in der Sitzung des Gemeinderates Freimersheim am 29.06.2020 erörtert, wird die Verbandsgemeinde Alzey-Land ermächtigt, das Ausschreibungsverfahren für die Planungsvergabe durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verbandsgemeinde Alzey-Land mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens eines Fachplaners für das alte Rathaus.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Tagesordnungspunkt 9: Solaranlage Kindertagesstätte Wahlheim

Vorsitzender Garrido leitet in den Tagesordnungspunkt ein und führt aus, dass er die Unterlagen von Ortsbürgermeister Fuchs aus Wahlheim an Ratsmitglied Schmidt zur Auswertung weitergeleitet hat.

Ortsbürgermeister Garrido gibt das Wort an das Ratsmitglied Schmidt.

Herr Schmidt erläutert, dass ihm ein Angebot der EWR vorliegt sowie weitere Angebote in Form einer Excel-Tabelle mit einer Wirtschaftlichkeits- und Amortisationsrechnung. Wichtiger Aspekt stellt nach Prüfung von Ratsmitglied Schmidt die Erstellung eines Strom-Nutzungsprofils dar. Anstatt einer kleinen Anlage wurde das Modell auf 30 KW Peak erhöht. Der Amortisierungszeitraum beträgt 10 Jahre. Für eine endgültige Entscheidungsfindung fehlt ihm jedoch die genaue Zielsetzung und Vergleichbarkeit der angebotenen Anlagen.

Ratsmitglied Gerber hat sich ebenfalls mit den vorliegenden Informationen auseinandergesetzt. Zur Entscheidungsfindung fehlen ihm die Angabe über den derzeitigen Stromverbrauch, die Kosten für die jährliche Wartung, die Kosten für die Versicherung und der Zinssatz, zu welchen Konditionen die Finanzierung erfolgen soll.

Ratsmitglied Klenner fragt an, ob die Anlage auf den Eigenverbrauch der Kindertagesstätte abgestimmt ist.

Um eine endgültige Entscheidung zu treffen, möchte der Gemeinderat Freimersheim die Entscheidung über die Anlage des Gemeinderates Wahlheim abwarten.

Ratsmitglied Gerber bietet ein Treffen mit Ratsmitglied Schmidt und Ortsbürgermeister Fuchs aus Wahlheim an. Im Gespräch können die Einzelheiten besprochen und anstehende Fragen beantwortet werden.

Nach einer Aussprache der Ratsmitglieder soll der Tagesordnungspunkt in einer weiteren Sitzung erneut beraten werden. Um eine Entscheidung über ein Modell der Solaranlage treffen zu können, fehlt den Ratsmitgliedern eine Entscheidungsgrundlage. Ortsbürgermeister Garrido wird Ortsbürgermeister Fuchs aus Wahlheim mitteilen, dass die Gemeinde Freimersheim grundsätzlich Interesse an einer Beteiligung an der Solaranlage hat. Nach dem Gespräch mit den Ratsmitgliedern Gerber und Schmidt mit Ortsbürgermeister Fuchs aus Wahlheim soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Freimersheim abschließend entschieden werden.

Tagesordnungspunkt 10.1:	Kürzung von zwei Pappeln am Aufspringbach; Angebot der Firma Kiesslich; Aufhebung des in der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 6. Oktober 2020 gefassten Beschlusses
---------------------------------	---

Der Gemeinderat prüft die vorliegenden Angebote zum einen die Kürzung der beiden betroffenen Pappeln inkl. der Entsorgung des Schnittgutes zum Angebotspreis in Höhe von 1.036,80 € durch die Firma Baum Kiesslich aus Koblenz und zum anderen die Totholz-beseitigung im Kronenbereich der 2. Pappel ebenfalls inkl. Entsorgung des Schnittgutes zum Angebotspreis von ca. 600,00 €.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt unter Tagesordnungspunkt 10.2.

Da sich der Gemeinderat bei der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 10.2 für Alternative 2 entschieden hat, ist die Aufhebung des in der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 6. Oktober 2020 gefassten Beschlusses nicht notwendig.

Tagesordnungspunkt 10.2:	Kürzung von zwei Pappeln am Aufspringbach; Erneute Beratung und Beschlussfassung über das Angebot der Firma Kiesslich
---------------------------------	--

Eine Anwohnerin meldete im August 2020 zwei stark und nach ihrer Meinung gefährlich schwankende Pappeln im waldartigen Bestand w 437 am Aufspringbach (bei geringstem Windaufkommen). Der Bestand und die beiden betroffenen Pappeln befinden sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze der Anwohnerin.

Noch am selben Tag fand vor Ort ein Treffen mit der Anwohnerin, Herrn Ortsbürgermeister Garrido und zwei Sachbearbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land statt. Dabei wurde festgestellt, dass an den betroffenen Pappeln keine vom Baumkontrolleur angezeichneten erforderlichen Pflegemaßnahmen angezeichnet waren, wodurch die Ortsgemeinde ihrer Verkehrssicherungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist.

Da die Pappeln jedoch schon älter als 30 Jahre alt sind und nach Ansicht der Verwaltung bei tatsächlich niedrigem Windaufkommen gefährlich Richtung Wohnhaus schwanken, wurde noch vor Ort besprochen, die Kürzung/Kappung der Bäume durch die Firma Baum Kiesslich aus Koblenz zur Entscheidung auf der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates zu beraten und entscheiden.

Nach einer Vertagung des Tagesordnungspunktes stimmte der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2020 der Kürzung der beiden Pappeln nicht zu, da im Rahmen der Baumkontrolle am 11. Februar 2020 keine Beanstandungen des Baumkontrolleurs zu verzeichnen waren.

Um eine tatsächliche Gefahr der beiden Bäume ausschließen zu können, welche im Zeitraum nach der Baumkontrolle entstanden sein könnte, wurde auf Wunsch der Ortsgemeinde ein weiteres Gutachten (von einem anderen Unternehmen) angefordert und erstellt, welches der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

Aufgrund des gut dargestellten Gutachtens bestehen für die Ortsgemeinde zwei Möglichkeiten zur Entscheidungsfindung.

Beschluss:

Alternative 1:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Firma Baum Kiesslich aus Koblenz mit der Kürzung der beiden betroffenen Pappeln inkl. der Entsorgung des Schnittgutes zum Angebotspreis in Höhe von 1.036,80 € zu beauftragen. Der Beschluss erfolgt aufgrund der im Gutachten unter „Feststellungen“ geschilderten allgemeinen Gefahrensituationen von Pappeln. Die aus einer Kürzung der Pappeln möglichen Folgekosten in Bezug auf die künftigen Pflegemaßnahmen, beschrieben unter „Zusatzfrage von Ortsvorsteher Herr Garrido während des Ortstermins am 23.10.2020“, hat der Ortsgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Alternative 2:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Firma Trihaika aus Alzey-Weinheim mit der Totholzbeseitigung im Kronenbereich der 2. Pappel, inkl. der Entsorgung des Schnittgutes, zum Angebotspreis von ca. 600,00 € zu beauftragen. Grundlage der Entscheidungsfindung ist das in der Beschlussvorlage beigefügte Gutachten.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt für Alternative 2 mit 10 Ja-Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen.

Tagesordnungspunkt 11: Bauantrag Nr. 318/2020 Abweichung von der Pflanzverpflichtung des VEP "Hinter der Kirche"

Es liegt ein Antrag auf Abweichung von den Pflanzfestsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Hinter der Kirche" für das Grundstück, Flur 2 Nr. 243, Hinter der Kirche 15, Freimersheim, vor.

Das Grundstück liegt mittig innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes und ist von allen Seiten von der Erschließungsstraße umgeben.

Merkmal des Bebauungsplanes ist, dass entlang der Straße eine durchgängige Baumreihe vorgesehen ist.

Dies bedeutet für dieses "Inselgrundstück", dass insgesamt 9 Bäume mit wenigen Metern Abstand rund um das Grundstück zu pflanzen sind.

Bei allen anderen Grundstücken sind entlang der Straße ca. 2-4 Bäume zu pflanzen.

Dies stellt eine gewisse Benachteiligung dieses Baugrundstückes dar.

Durch die Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen wird das Grundstück verschattet.

Diese Benachteiligung stellt eine nicht beabsichtigte Härte, welche eine Befreiung oder Abweichung rechtfertigen würde.

Die Bauherren haben einen Bepflanzungsplan für 7 Bäume und 2 Sträucher eingereicht.

Abweichend von der Pflanzliste des Vorhabenplans soll ein Kanadischer Amberbaum und zwei Kugel-Ginkobäume gepflanzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu der Abweichung zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt mit 9 Ja-Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen.

Hinweis: Das Ratsmitglied Sven Gerber nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über den Bauantrag Nr. 318/2020 über die Abweichung von der Pflanzverpflichtung des VEP "Hinter der Kirche" auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

Tagesordnungspunkt 12: Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Garrido informiert über folgende Gemeindeangelegenheiten:

- Geschäftsordnung

Ortsbürgermeister Garrido erläutert, die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderats beschränkt. Deshalb hat der neu gewählte Gemeinderat mit Geltungsdauer für seine Wahlzeit (2019/2024) eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Gemeinderats kein Beschluss über die Geschäftsordnung des neu gewählten Gemeinderats zustande, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Der Gemeinderat kann allerdings jederzeit seine gültige Geschäftsordnung (die Mustergeschäftsordnung) ändern oder durch eine neue ersetzen.

- Prüfbericht Kinderspielplatz

Der Vorsitzende berichtet von der stattgefundenen Überprüfung des Kinderspielplatzes. Als einziger Mangel konnte eine Fingerfangstelle am Tor festgestellt werden. Des Weiteren sollen die Fundamente am Kreisel nachgeprüft werden.

Als Neuerung sind die Schilder am Spielplatz mit dem Betreiber und einer Notfallnummer zu versehen. Die Unterlagen der nach Vorlage zu erfolgender Wartung sind zu führen. Die Dokumentation hierüber muss vorliegen.

Ortsbürgermeister Garrido wird sich um die Behebung des Mangels und um die Umsetzung der Neuerungen kümmern.

- Anschaffung von Umluft-Lüftungsgeräten für die Kindertagesstätte Wahlheim

Ortsbürgermeister Fuchs aus Wahlheim hat per E-Mail über die Anschaffung von Lüftungsgeräten für die Kindertagesstätte Wahlheim angefragt.

Durch die Anschaffung der Geräte sollen Heizungskosten eingespart werden, da dies die Lüftung ersetzt. Pro Gerät fallen Kosten in Höhe von 800,00 € an. Es werden vier Geräte benötigt. Die Geräte sind mit einem Hepa Filter ausgestattet.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms hat informiert, dass ein Lüftungsgerät nicht das 20-minütlichen Lüften ersetzt.

Der Gemeinderat spricht sich aufgrund der momentanen schnellen Änderungen dafür aus, die Anfrage in die nächste Sitzung zu vertagen.

- Zentralbeschaffung von Thermolanzen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land

Der Vorsitzende informiert über die Zentralbeschaffung von Thermolanzen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land. Die Bearbeitungsgeschwindigkeit beträgt in einer Stunde bis zu zwei Kilometer. Eine Thermolanze erreicht eine Temperatur zwischen 600°C und 700°C und verbrennt somit das Unkraut. Die Kosten für die Anschaffung belaufen sich im fünfstelligen Bereich.

Der Gemeinderat sieht keinen Bedarf für die Anschaffung einer Thermolanze.

- Bericht des SWR über Freimersheim

Ratsmitglied Frau Glöckner berichtet von der Anfrage der Pierre M. Krause Show von SWR3 latenight als Ortsbürgermeisteranwärter. Ortsbürgermeister Garrido wurde bei einem Ortsrundgang von Pierre M. Krause und drei Kameramännern durch Freimersheim begleitet.

Der Ausschnitt wurde anfangs November ausgestrahlt und ist in YouTube in der 600. Folge von der Latenight-Show von Minute 2 bis Minute 8 zu sehen.

- Beweidung der Regenrückhaltebecken

Ratsmitglied Kessler informiert über ein Gespräch mit Frau Inka Herzbach, die mit ihren Schafen die landespflegerische Maßnahme in Form einer Beweidung an den Regenrückhaltebecken durchgeführt hat. Diese Maßnahme sollte nochmals wiederholt werden. Der Bestand an Tieren wurde reduziert. Es wird angestrebt die Arbeit aufgrund der Beweidungsflächen in Freimersheim zu intensivieren.

Sie würde ihre Arbeit gerne in einer nächsten Sitzung des Gemeinderates Freimersheim vorstellen. Als lokaler Ansprechpartner steht Herr Kai Jung zur Verfügung.

- W-Lan im Bürgerhaus

Erster Beigeordneter Dix erkundigt sich nach dem Sachstand W-Lan im Bürgerhaus.

Der Vorsitzende hat die Unterlagen an die EWR AG zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Bisher ist noch keine Antwort eingegangen.

- Anschluss des zweiten Sendemastes

Der Vorsitzende berichtet, dass für den zweiten Sendemast momentan die Logistik für die Lieferung vorbereitet wird. Die Planung soll bis Ende November vorgelegt werden. Ein Anbieter wird die Fa. Telekom sein.

- Vorbereitung des Sitzungssaals für Sitzungen des Gemeinderates

Ortsbürgermeister Garrido bittet die Ratsmitglieder zukünftig um Hilfe bei der Vorbereitung des Sitzungssaals. Die Tische und Stühle müssen aufgestellt und Getränke bereitgestellt werden.

Ortsbürgermeister und Vorsitzender Jacques Garrido bedankt sich für die Beratung und schließt um 22:35 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin: Sabrina Druck _____

Vorsitzender: Jacques Garrido _____